



DEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



**Die Handwerkskammern**

---

**Selbstverwaltung der Wirtschaft**

---

**Schneller, Effizienter, Besser**

---

**Gesetzliche Mitgliedschaft**

Abteilung Recht  
Berlin, April 2006



**DHKT**  
DEUTSCHER  
HANDWERKSKAMMERTAG

## Vorbemerkung

Selbstverwaltung bedeutet, dass die jeweils betroffenen Kreise die ihnen obliegenden oder zugewiesenen Aufgaben in Eigenverantwortung wahrnehmen. Sie sind dabei an die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik gebunden.

### ⇒ **Selbstverwaltung ist kein rechtfreier Raum**

Deshalb unterliegt jede Selbstverwaltung letztlich auch immer der, zumindest rechtlichen, Kontrolle staatlicher Einrichtungen, ohne dass diese jedoch gezwungen wären, in das Tagesgeschäft einzugreifen und eigene Strukturen aufzubauen.

Selbstverwaltung kann nur dann funktionieren, wenn alle, für die dieses System steht, beteiligt sind. Die vor dem Grundgesetz aber auch vor der Gesellschaft erforderliche Legitimation einer solchen Einrichtung setzt die Mitgliedschaft Aller voraus. Eine Mitgliedschaft Aller ist aber nur durch eine gesetzlich geregelte Zugehörigkeit erreichbar.

### ⇒ **Selbstverwaltung der Wirtschaft braucht die gesetzliche Mitgliedschaft**

In einer pluralistischen Gesellschaft ist der Staat darauf angewiesen, für bestimmte Interessengruppen, Wirtschaftszweige oder Berufe Ansprechpartner zu haben, die für den gesamten von ihnen vertretenen Bereich sprechen können.

So bestehen beispielsweise Ärztekammern, um bei der Interessenvertretung alle Ärzte zu berücksichtigen und nicht etwa nur eine Gruppe von Spezialisten. Nur die Pflichtmitgliedschaft gibt den Ärztekammern die innere Unabhängigkeit, die Anliegen des gesamten Ärztestandes zu verfolgen und für einen internen Ausgleich zu sorgen.

Bei einer heterogenen Gruppe wie den Verbrauchern und Konsumenten, deren Schutz ein besonderes Anliegen des Staates ist, wäre der Aufwand, eine einheitliche Interessenvertretung bei gesetzlicher Mitgliedschaft Aller zu schaffen, zu groß. Hier hat sich der Staat dafür entschieden, sich selbst durch die Aufwendung von Steuermitteln an einer funktionierenden Infrastruktur in Form der Verbraucherverbände zu beteiligen. Die Lasten werden somit auch von der Allgemeinheit getragen.

Eine besondere Situation liegt im Handwerk vor. Das Handwerk ist der vielseitigste Wirtschaftsbereich Deutschlands und bildet mit seinen knapp 923.000 Betrieben, seinen mehr als 4,8 Mio. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den fast 480.000 Auszubildenden, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Mit einem Gesamtumsatz von 456 Mrd. Euro im Jahr 2005 stellt das Handwerk eine Wirtschafts- und Gesellschaftskraft dar, die die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Unternehmer, der Mitarbeiter, aber in ganz besonderer Weise auch die ehrenamtliche Tätigkeit bündelt.

Diese Betriebe können sich aus eigener Kraft gegenüber Parlamenten, Regierungen oder der Verwaltung kein - zumindest nicht dauerhaft - Gehör verschaffen. Eine Selbstverwaltungsorganisation, die deren Anliegen und Interessen zusammenführen kann, hat jedoch erhebliches Gewicht. Traditionell besteht darüber hinaus im Handwerk zwischen den Betriebsinhabern und ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein besonderes Näheverhältnis. Dies kommt durch die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmerseite in den Handwerkskammern und deren Zusammenschlüssen ganz deutlich zum Ausdruck.

## Handwerkskammern - Funktionale Selbstverwaltung der Wirtschaft

Die Handwerkskammern sind heute multifunktionale Einrichtungen. Sie sind als Behörde Teil des Staatsaufbaus und nehmen Funktionen der mittelbaren Staatsverwaltung wahr. Sie sind aber auch gegenüber ihren Mitgliedern Dienstleister etwa mit einem umfangreichen Beratungsangebot. Schließlich betreiben die Handwerkskammern Lobbyarbeit, denn sie sind in ihrer Region die Interessenvertreter des gesamten Handwerks gegenüber Verwaltung und Politik.

Die gesetzliche Mitgliedschaft im System der verfassten Kammern in Deutschland ergibt sich aus zwei sich ergänzenden Gründen:

- Sie ist im Interesse der Betriebe begründet und dient gleichzeitig den Interessen des Allgemeinwohls.
- Sie erwächst aus der Delegation von staatlichen Aufgaben auf die Wirtschaft und findet darin ihre rechtsstaatliche Legitimation.

Die Kammern vereinen damit staatliches Handeln und wirtschaftliches Denken. Durch sie wird Bündelung von Kompetenz erst möglich, die Weitergabe von vielschichtig ausgestalteten Informationen an eine Vielzahl von Adressaten kann so sinnvoll, effizient und zielgruppengerecht erfolgen.

Die Kammern sind Relaisstation zwischen Staat und Wirtschaft, wobei der Begriff Wirtschaft auch gesellschaftlich zu verstehen ist. Er beinhaltet die Unternehmen als Ganzheit, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschließlich des jeweiligen beruflichen und sozialen Umfeldes.

Keine staatliche oder private Einrichtung wäre zu einem solchen Spagat in der Lage, da es entweder bereits an der rechtsstaatlichen Legitimation oder aber an der notwendigen Repräsentativität fehlen würde.

Nur das verfasste Kammersystem kann kompetenter und neutraler Ansprechpartner für Staat, Politik, Öffentlichkeit und Wirtschaft gleichzeitig sein.

# **Schneller, Effizienter, Besser - Gesetzliche Mitgliedschaft**

## **1. Gesetzliche Mitgliedschaft = Deregulierung, Bürokratieabbau und gelebte Subsidiarität**

Zweck der Selbstverwaltung der Wirtschaft ist es, die Dezentralisierung und Dekonzentration von Verwaltungsaufgaben zu erreichen. Mit der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft wird also ein Beitrag zur Deregulierung geleistet. Die staatliche und kommunale Wirtschaftsverwaltung wird dadurch nachhaltig entlastet, dass den Kammern eine große Anzahl von Aufgaben, einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, zur eigenverantwortlichen und sachnäheren Erledigung übertragen wird.

⇒ **Ohne gesetzliche Mitgliedschaft ist der der mittelbaren Staatsverwaltung immanente Gedanke der Entlastung des Staates nicht realisierbar**

Eine Aufhebung der gesetzlichen Mitgliedschaft wäre kein Schritt in Richtung Deregulierung, sondern würde eine Zurückentwicklung zur unmittelbaren Staatsverwaltung bedeuten. In dem Maße, in dem dann die Kammern nicht mehr den gesamten jeweiligen Wirtschaftsbereich erreichen können, müssten die Aufgaben, und hier insbesondere die hoheitlichen Tätigkeiten, wieder auf die unmittelbare Staatsverwaltung zurückübertragen werden. Dies brächte zwingend eine Vergrößerung der staatlichen Bürokratie mit sich und wäre im Ergebnis das Gegenteil dessen, was mit einer Deregulierung erreicht werden soll.

Das bisherige System der gesetzlichen Mitgliedschaft funktioniert und hat sich bewährt. Dies ist nicht zuletzt mit dem Anteil der Kammern an der Aufbauleistung zur Wirtschaft in den neuen Bundesländern eindrucksvoll unter Beweis gestellt worden. Eine Abkehr von diesem System bedeutete zwangsläufig eine Aufgabenwahrnehmung durch den Staat selbst, im Ergebnis also mehr Staat, mehr Zentralisierung und Regulierung, mehr Kosten, bei gleichzeitigem Verzicht auf vorhandene umfängliche Sachkompetenz im Bereich der Wirtschaft selbst.

Die Kammern verfügen über sach- und ortsnahe Strukturen und können auf die Expertise der Beteiligten selbst zurückgreifen. Schlanke Strukturen und kurze Entscheidungswege führen zu einer relativ geringen Kostenbelastung für den Einzelnen bei einem hohen Nutzenfaktor, der auch der Allgemeinheit zugute kommt.

In Anbetracht der Bedeutung der Wirtschaft für Staat und Gesellschaft ist die allgemeine Förderung der Wirtschaft folgerichtig in den Rang einer zentralen Staatsaufgabe erhoben.

In diesem Kontext haben insbesondere der Schutz und die Förderung des Mittelstandes mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung einer möglichst großen Zahl selbstständiger Unternehmen einen besonders hohen Stellenwert. Der Mittelstand ist das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Ihr für diese zentrale Aufgabe eine besondere Organisationsform mit Körperschaftsstatus und gesetzlicher Mitglied-

schaft zur Verfügung zu stellen, steht in Einklang mit der Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes.

## **2. Deregulierung = Herauslösung der Kammern aus der allgemeinen Staatsverwaltung**

Zur Erfüllung der Aufgabe "Förderung der Wirtschaft" hat der Staat die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft geschaffen und nutzt diese entsprechend. Die Selbstverwaltung mit ihren Einrichtungen, den Kammern, ist ein tragendes Element im Gesamtgefüge der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaftsordnung.

Als Selbstverwaltungseinrichtungen regeln die Handwerkskammern so viel wie möglich in ihrem Wirtschaftssektor, ohne dass der Staat mit seiner komplizierteren Verwaltung eingreifen muss. Dieses Konzept hat sich bewährt. Es ist schneller, billiger, sachgerechter und näher an den Betrieben als staatliche Verwaltung. Merkmal der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, dass auch sie - wie die unmittelbare Staatsgewalt, z. B. Ordnungsbehörden - hoheitlich handelt.

⇒ **Im Sinne einer funktionierenden Subsidiarität leben die Handwerkskammern durch die ihnen übertragenen Aufgaben praktizierte Deregulierung**

Der Gesetzgeber hat das Wirtschaftsverwaltungsrecht derart ausgestaltet, dass sich die Betriebe des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks bzw. die Angehörigen der freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Wirtschaftsprüfer usw.) durch Kammern weitestgehend selbst verwalten. Dabei sind die Angehörigen des jeweiligen Wirtschaftszweiges bzw. der jeweiligen Berufe in ihren Kammern Pflichtmitglieder.

Das Prinzip der Pflichtzugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Berufskörperschaften widerspricht insbesondere nicht dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, der jedem ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleistet. Mit dieser Verfassungsvorschrift gewährt, wie allgemein anerkannt ist, das Grundgesetz kein Recht auf schrankenlose individuelle Betätigung. Das allgemeine Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG besteht vielmehr nur im Rahmen bestimmter immanenter Schranken und findet seine Grenze insbesondere in der verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechts- und Sozialstaatsklausel des Art. 20 GG. In diesem Sinne ist nicht nur die allgemeine Schulpflicht, die Steuer- und Sozialversicherungspflicht, sondern auch eine gesetzlich angeordnete Pflichtzugehörigkeit zu Berufsverbänden des öffentlichen Rechts mit dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.

Zudem ist der Umfang des Selbstverwaltungsrechts durch Gesetz begrenzt. Dies folgt bereits daraus, dass die Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung sind und jedes Handeln der Kammern - gleich ob im Bereich der Pflichtaufgaben oder der freiwilligen Aufgaben - einen hoheitlichen Bezug aufweist.

Eine Handwerkskammer darf daher ganz generell nur im Bereich dessen tätig werden, was ihr der Gesetzgeber als Aufgaben zugewiesen hat. Sie ist nicht befugt, etwa über ihre Organe eigenständig neue Aufgaben zu definieren.

Die Organisation der Wirtschaft in Kammern mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus und mit gesetzlicher Mitgliedschaft hat sich in der Praxis bewährt. Gesetzliche Mitgliedschaft in Selbstverwaltungseinheiten ist damit nicht etwa - wie vereinzelt behauptet - ein mit freiheitlichen Grundsätzen nicht in Einklang stehendes Relikt aus einer obrigkeitsstaatlichen Epoche. Sie ist vielmehr ein freiheitliches Element. Denn sie ermöglicht es, öffentliche Angelegenheiten eigenverantwortlich von den Betroffenen selbst wahrzunehmen. Dem Staat kommt insoweit eine Aufsichtsfunktion zu.

### **3. Gesetzliche Mitgliedschaft sichert objektive Interessenwahrnehmung, unabhängig von der wirtschaftlichen Stärke des einzelnen Mitglieds**

Die Handwerkskammern in Deutschland verstehen sich entsprechend der gesetzlich festgelegten Aufgaben als Vertreter der Interessen des Handwerks, d. h., der ihnen zugehörigen Berufsgruppen. Sie unterliegen keinerlei parteipolitischen Einflüssen und können damit die Gesamtinteressen der ihnen zugehörigen Berufsgruppen unter Einschluss sämtlicher Betriebsgrößen völlig frei vertreten.

Der Wert der von den Kammern geleisteten Arbeit beruht zum einen auf ihrer Unabhängigkeit, zum anderen auf dem Maß des Überblicks, den sie in ihrem Bereich besitzen. Sie gewinnen ihre sachliche Autorität daraus, dass sie über die Spezialkenntnisse und beruflichen Erfahrungen der einzelnen Branchen und Unternehmen hinaus die Auffassung und Beurteilungsmaßstäbe des gesamten Wirtschaftssektors, also dessen Gesamtinteressen, zur Geltung bringen können.

Wäre der Beitritt zur Kammer freiwillig, so hinge die Zusammensetzung der Mitgliedschaft vom Zufall ab. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft würden sich finanzstarke Mitglieder in den Vordergrund schieben und die Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen und Sonderauffassungen zu erzwingen versuchen. Durch Fernbleiben oder Austritt ganzer Gruppen könnte den Kammern ihre Arbeit erschwert oder die Grundlage hierfür insgesamt entzogen werden. Das Selbstverwaltungsorgan wäre nicht mehr in der Lage, die Gesamtinteressen der Mitglieder wahrzunehmen. Schließlich bestünde die Gefahr, dass Partikularinteressen in einem Ausmaß in den Vordergrund geschoben würden, die dem Gemeinwohl abträglich wäre. Letztlich stünde auch der Politik im regionalen Raum kein Ansprechpartner mit der notwendigen Sachkompetenz zur Verfügung, die ja gerade aus dem Charakter einer branchenübergreifenden Organisation und der daraus resultierenden Bündelung der Interessen folgt.

⇒ **Das Prinzip der gesetzlichen Mitgliedschaft stellt sicher, dass nicht eine bestimmte Gruppe nach der von ihr bestimmten Interessendefinition, sondern alle Angehörigen einer klar bezeichneten Berufsgruppe nach objektiven Kriterien der Interessenlage zusammengeschlossen sind.**

Damit ist zugleich sichergestellt, dass die Artikulierung der Interessen durch die Kammer repräsentativ ist für die Meinung aller Mitglieder.

Im Bereich des Handwerks besteht durch die Handwerksordnung die besondere Situation, dass nicht nur Unternehmer, sondern auch die Gesellen, die anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden der Handwerkskammer als Mitglieder angehören. Damit ist im Handwerk über die gesetzliche Mitgliedschaft auch eine Interessenwahrnehmung der Arbeitnehmer gewährleistet. Diese umfassende Bündelung eines gesamten Wirtschaftsbereichs ermöglicht nicht nur eine effektive Interessenwahrnehmung, sondern garantiert zugleich die Kompetenz der Handwerkskammer als Ansprechpartner und Berater der politischen Institutionen und Gremien in der Region.

Im Zusammenwirken der verschiedenen Handwerksorganisationen garantieren die Kammern auf der Grundlage der gesetzlichen Mitgliedschaft eine unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung für alle Handwerksbetriebe, unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße, in ihren Regionen. Die Dominanz finanzstarker Unternehmen auf Entscheidungen und Handlungen der Kammer ist damit ausgeschlossen. Besonders der alleinhaftende Unternehmer als das "typische" Kammermitglied steht mit seinen spezifischen Anliegen im Mittelpunkt der handwerklichen Interessenvertretung.

Als demokratisch legitimierter Anwalt der Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe Handwerk treten die Handwerkskammern für eine stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen zugunsten der Mitglieder insbesondere auf folgenden Leistungsfeldern ein:

- Wirtschaftspolitik in der Region,
- Bildungspolitik, Arbeitsmarktpolitik,
- Umwelt, Technologie, Verkehr, Energie,
- Finanz- und Steuerpolitik/Abgaben,
- Rechtspolitik.

Durch ihre Zusammenschlüsse auf Landes- und Bundesebene stehen die Handwerkskammern den politischen Entscheidungsträgern auf allen Stufen als sachverständiger Partner zur Verfügung; die Interessenvertretung wird so zielgerichteter, effizienter und sachgerechter möglich.

#### **4. Gesetzliche Mitgliedschaft sichert optimale Aufgabenwahrnehmung**

Nur auf der Basis der gesetzlichen Mitgliedschaft ist eine optimale Interessenwahrnehmung gerade der kleinen und mittleren Betriebe möglich. Für das Handwerk kommt dies insbesondere in dem breiten Aufgabenkatalog zum Ausdruck, den der Gesetzgeber den Handwerkskammern übertragen hat.

Wie kein anderer Bereich innerhalb der Selbstverwaltung der Wirtschaft haben die Handwerkskammern hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Genannt seien hier etwa die Führung der Handwerksrolle, des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und der Lehrlingsrolle, die Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen/Ermächtigung der Innungen zur Errichtung von Prüfungsausschüssen, der Erlass von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfungen, die Regelung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens in Bezug auf die Meisterprüfung, die Aufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften, die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie die Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Hinzu tritt ein Katalog von gezielten, betriebsfördernden Pflichtaufgaben etwa im Bereich der technischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder und zunehmend auch von Dienstleistungsaufgaben, die von den Betrieben gewünscht werden.

Durch die HwO-Novelle 2003 und die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2005 haben die Länder zusätzliche Möglichkeiten erhalten, Aufgaben auf die Handwerkskammern zu übertragen. Die Fülle der hoheitlichen Aufgaben als ein wichtiger Aspekt der Kammertätigkeiten und der Anspruch, qualitativ hochwertige Betreuung anbieten zu können, setzt eine Pflichtzugehörigkeit voraus, um diese hoheitlichen Aufgaben effektiv durchführen zu können.

⇒ **Mit der Interessenwahrnehmung für die Betriebe werden gleichzeitig die berechtigten Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen und somit eine ausgewogene Politik des sozialen Interessenausgleichs betrieben.**

Die Einbeziehung der Arbeitnehmer und Auszubildenden in die Selbstverwaltung entspricht im Handwerk einer langen Tradition. Dieses "Spezifikum" des Handwerks ist kein Argument gegen die gesetzliche Mitgliedschaft in der Handwerkskammer. Die nach wie vor im Handwerk anzutreffende homogene Betriebsstruktur mit ihrem Dreiklang aus Meister - Gesellen - und Lehrlingen und dem sich daraus ergebenden besonderen Näheverhältnis von Betriebsinhabern und Mitarbeitern rechtfertigt auch heute noch die besondere Mitgliederstruktur in den Handwerkskammern. Sie ist letztendlich ein Argument für die Pflichtzugehörigkeit zu den Handwerkskammern.

## **5. Gesetzliche Mitgliedschaft sichert Aus- und Weiterbildung**

Ein wichtiger Teil des handwerklichen Selbstverständnisses ist es, den hohen Wissens- und Leistungsstand des Handwerks im Rahmen der dualen Berufsausbildung an die nächste Generation weiterzugeben. Die Ausbildungsquote im Handwerk ist drei Mal so hoch wie in der übrigen Wirtschaft.

Die vielen kleinen, aber engagierten Betriebe benötigen in allen Belangen der Berufsbildung Unterstützung durch die Handwerkskammern, um bestehende Defizite etwa in der technischen Ausstattung der einzelnen Betriebe auszugleichen und allen Auszubildenden gleich gute Bedingungen zu bieten.

Wesentlicher Teil der fachpraktischen und –theoretischen Ausbildung z. B. ist für alle Lehrlinge die verbindliche überbetriebliche Ausbildung, die in der Regel meh-

rere Wochen pro Ausbildungsjahr umfasst. Die Handwerkskammern in Deutschland unterhalten zu diesem Zweck Berufsbildungszentren. Ein großer Teil der Kammermitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist im Bildungsbereich, z.B. in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung, tätig.

Ohne gesetzliche Mitgliedschaft wäre eine solche Infrastruktur nicht zu halten.

## **6. Gesetzliche Mitgliedschaft ist mit EU-Recht vereinbar**

Wenn sich ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat, das in der Bundesrepublik eine Zweigniederlassung errichtet, mit der Zugehörigkeit zu einer Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft befassen muss, ist dies auch mit der Niederlassungsfreiheit nach europäischem Recht vereinbar. Versteht man diese Freiheit mit den meisten Entscheidungen des EuGH lediglich als ein an die Mitgliedstaaten gerichtetes Verbot, niederlassungswillige Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten zu diskriminieren, ist die Niederlassungsfreiheit nicht tangiert.

Selbst wenn man Artikel 52 EGV als allgemeines Beschränkungsverbot deutet, dürften dieser Grundfreiheit kaum Hinderungsgründe gegenüber der gesetzlichen Mitgliedschaft entnommen werden können. Denn die Kammerzugehörigkeit tangiert nicht ernsthaft die Berufswahl bzw. die Berufsausübung, da der Gesetzgeber mit der Festlegung der gesetzlichen Mitgliedschaft keine berufspolitischen Tendenzen verfolgt.

Bestätigt wird dies durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Handelsregisterbeitrag“ (C - 2/94), in Bezug auf die Vereinbarkeit eines Handelsregisterbeitrages in den Niederlanden mit einer EG-Richtlinie. In seiner Entscheidung ist der Gerichtshof von der Vereinbarkeit eines Pflichtbeitrags ausgegangen, der jährlich auf Grund der zwingenden Eintragung eines Unternehmens bei einer Industrie- und Handelskammer zu entrichten ist. Damit dürfte zugleich auch die gesetzliche Zugehörigkeit als EG-kompatibel verstanden worden sein.

Gerade auch in der europapolitischen Diskussion um den Aufbau so genannter einheitlicher Ansprechpartner sowohl im Dienstleistungs- wie im Niederlassungsbereich werden die Handwerkskammern mit ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft von der Europäischen Kommission explizit genannt. Auch dies ist ein Beleg für die Gemeinschaftsrechtskonformität der Kammern.

## **7. Ausblick**

Die Kammern stellen sich kontinuierlich ihrer Verantwortung gegenüber den Betrieben, der Öffentlichkeit und der Politik. Sie stehen in einem ständigen Veränderungsprozess, um ihre Leistungen zu optimieren, sich wechselnden Gegebenheiten anzupassen und ihre Aufgaben effizient erfüllen zu können.

Das Handwerk hat im November 2005 einen entscheidenden Schritt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit seiner Strukturen unternommen. Es hat ein Konzept verabschiedet, das auf regionale Verantwortung setzt, Anreize zur Stärkung bietet

und über den Ausbau von Kooperationen und Zusammenarbeit Synergien nutzbar machen will.

Ziel des Reformprozesses im Handwerk ist eine leistungsstarke, zukunftsfähige und selbständige Handwerksorganisation als gelebte Selbstverwaltung.

Im Vordergrund stehen dabei:

- ⇒ **Erhöhung der Transparenz,**
- ⇒ **Straffung der Organisation,**
- ⇒ **Verbesserung des Leistungsangebots,**
- ⇒ **Kosteneinsparungen auf Organisationsseite,**
- ⇒ **Mehrwert für die Betriebe** und damit insgesamt eine
- ⇒ **Stärkung der Gesamtorganisation** im Handwerk, vor allem aber der Verbandssäule, über die Gewinnung neuer Mitglieder.

Die Handwerkskammern werden dabei, genauso wie die übrigen Organisationseinheiten im Handwerk, ein Benchmark-Verfahren einführen, um über den Abgleich von Leistungskennziffern Verbesserungspotenzial einschätzen und nutzen zu können.

Die Handwerkskammern sind sich der Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft, und damit auch Wirtschaft, bewusst und agieren pro-aktiv, um den Betrieben weiterhin ein starker und verlässlicher Partner zu sein.

## 8. Fazit

Die gesetzliche Mitgliedschaft ist im gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Rahmen der bundesdeutschen Werteordnung ohne Alternative. Das gilt auch, wenn privatrechtlich organisierte Kammern mit hoheitlichen Aufgaben beliehen würden. Beleihung setzt im Vergleich zur Selbstverwaltung ein detailliertes Regelwerk und Fachaufsicht durch den Staat voraus. Statt der angeblichen Deregulierung würde dies zwangsweise zu einem höheren Grad von Regulierung führen.

Funktionale Selbstverwaltung im verfassten Kammersystem sichert schnelle, effiziente und bestmögliche Betreuung sämtlicher Betriebe, unabhängig von ihren Größenstrukturen, der Öffentlichkeit und der staatlichen Verwaltung.

Die Gesamtinteressenvertretung im Handwerk ist ohne gesetzliche Mitgliedschaft nicht vorstellbar.